

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER H-I-S Ihr Versicherungsmakler GmbH

I. ALLGEMEINES

1. Definition und Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Verträge zwischen der H-I-S - Ihr Versicherungsmakler GmbH (im Folgenden kurz „H-I-S“ oder „der Versicherungsmakler“ genannt) und dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.2. Versicherungsmakler ist, wer im Sinne des § 26 MaklerG als Handelsmakler in einer von den Versicherungsunternehmungen unabhängigen Weise Versicherungsverträge vermittelt, Risikoanalysen und Deckungskonzepte erstellt. Der Kunde ist der/die Vollmacht-/Auftraggeber.

2. Interessenswahrung

Der Versicherungsmakler wahrt im Sinne der §§ 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des Versicherungskunden und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein. Der Versicherungsmakler erklärt hiermit, dass keine wie immer gearteten Beteiligungen von oder an Versicherungsunternehmen bestehen.

3. Beschränkung auf österreichische Versicherer

Die Interessenswahrung des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt. Der Versicherungsmaklerauftrag kann in den zu führenden Protokollen individuell abgeändert werden.

4. Betreuung durch den Makler

4.1. Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht verpflichtet, die zugrundeliegende(n) Polizze(n) zu überprüfen jedoch diese dem Versicherungskunden auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts- und/oder Aushändigspflicht im Sinne des § 28 Z 4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen und wird, wenn anders gewünscht, im Ersterbestandsprotokoll individuell festgehalten.

4.2. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Vollmächts(auftrag)gebers im Sinne des § 28 Z 7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z 7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Versicherungskunde (Vollmächts- und Auftraggeber) dem Versicherungsmakler unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekannt zu geben. Die Ausschlussklausel wird in den Protokollen festgehalten.

4.3. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich gemäß geltender Gewerbeordnung § 28 MaklerG die Betreuung des Kunden vorzunehmen unter Berücksichtigung der Einschränkungen, welche im Protokoll vorgenommen werden.

4.4. Der (Die) Vollmachtgeber verzichtet auf die laufende Kontrolle der Versicherungsverträge durch den Versicherungsmakler und meldet sich der Versicherungskunde selbstständig bei Versicherungs- oder Änderungsbedarf.

4.5. Der (Die) Vollmachtgeber entbinden den Versicherungsmakler von der durchzuführenden Polizzenkontrolle.

5. Dauer des Versicherungsmaklerauftrages

Der Versicherungsmaklerauftrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist nach Ablauf von einem Jahr ab Unterzeichnung durch den Kunden, jährlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Jahresperiode kündbar. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung dieses Geschäftsverhältnisses auch die Interessenswahrung durch den Versicherungsmakler erlischt, nicht jedoch die aus dem vorangegangenen aktiven Vertragsverhältnissen resultierenden wirtschaftlichen Ansprüche des Versicherungsmaklers! Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, kann jedoch die Bevollmächtigung jederzeit von beider Seiten gelöst werden. Eine Vertragslösung aus wichtigem Grund, ist von Seiten des Bevollmächtigten, sowie des Vollmachtgebers jederzeit per sofort möglich. Ein wichtiger Grund stellt insbesondere die Konkurseröffnung über das Vermögen einer Vertragspartei bzw. die Abweisung des Antrages auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse dar.

II. PFLICHTEN DES KUNDEN

1. Informationspflicht des Kunden

1.1. Der Kunde hat dem Versicherungsmakler insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der Versicherungskunde selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat. Insbesondere hat er ihn über sämtliche mögliche Risiken unaufgefordert zu informieren - dies gilt auch für nachträglich hervortretende besondere Gefahren.

1.2. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

1.3. Der Kunde hat alle, durch den Versicherungsmakler vermittelte, übersandte Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeit unaufgefordert zu prüfen und etwaige Abweichungen dem Versicherungsmakler unverzüglich mitzuteilen.

1.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten im Versicherungsfall einzuhalten hat. Die Nichteinhaltung der Obliegenheiten kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

2. Analyse des zu versichernden Risikos

2.1. Der Versicherungsmakler erstellt auf Basis der ihm vom Versicherungskunden erteilte Informationen und den ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept.

2.2. Der Versicherungskunde hat – da der Versicherungsmakler hinsichtlich Versicherungswerten und bes. Gefahren und Umständen auf dessen Informationen angewiesen ist – sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekannt zu geben, insbesondere aber auch erforderlichenfalls an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler vor Ort teilzunehmen.

2.3. Ebenso hat der Versicherungskunde jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen dem Versicherungsmakler unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben wie z. B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit etc.

3. Keine vorläufige Deckung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der

Annahme durch den Versicherer. Der Kunde nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den Kunden unverzüglich von der Annahme des Versicherungsantrages nach eigener Kenntnis zu informieren.

III. HAFTUNG DES VERSICHERUNGSMAKLERS

1. Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung des Versicherungsmaklers wird hinsichtlich von Vermögensschäden, die dem Kunden entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Der Versicherungsmakler haftet daher für sich und seine Erfüllungsgehilfen für vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden verursachte Vermögensschäden. Für den Bereich der (schlicht)grobe Fahrlässigkeit, wird die Haftungshöchstgrenze gemäß der jeweils einschlägigen gesetzlichen Mindestvorschriften vereinbart. Gültigkeit hat die jeweilige Ausgabe des Versicherungsmaklergesetzes, mit der darin festgehaltenen Mindestversicherungssumme für die Vermögensschadenhaftpflicht. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist somit die Begrenzung der Haftung der H-I-S. Derzeit beträgt die Begrenzung dieser Haftung EUR 1.111.675,-. Gegenüber Konsumenten gilt diese Bestimmungen insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen.

2. Verständigungs- und Schadensminderungspflicht des Kunden

2.1. Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.

2.2. Der (Die) Vollmachtgeber informieren sich selbstständig über die zu befolgenden Obliegenheiten des jeweiligen Versicherungsvertrages/Versicherungssparte und nehmen zur Kenntnis, dass die Informationspflicht über den Inhalt der jeweiligen Obliegenheiten bei der (dem) Vollmachtgeber(in) (Kunden) liegen. Die H-I-S wird uneingeschränkt von einer eventuellen Informationspflicht entbunden.

3. Präklusivfristen

Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nachdem der Kunde oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten, mittels eingeschriebenen Briefes beim Versicherungsmakler geltend zu machen.

4. Verkürzung der Verjährungsfristen

Schadenersatzansprüche gegenüber dem Versicherungsmakler verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

5. Berufshaftpflichtversicherung:

Der Versicherungsmakler behält den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 1.111.675,- und verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung urkundlich nachzuweisen.

IV. KOSTEN

Eine Provision steht dem Versicherungsmakler – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist – vom Versicherungskunden nicht zu. Zusätzliche Kosten durch den Versicherungsmakler entstehen dem Kunden nicht, ausgenommen bei gesonderter Entgeltvereinbarung.

V. DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATION

1. Datenschutz

Der Versicherungskunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und nur in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

2. Kommunikation

Der Versicherungsmakler ist zur Kontaktaufnahme auch zu Informations- und Werbezwecken per Fax, E-Mail, Telefon und SMS gem. § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 berechtigt. Der Versicherungskunde erklärt sich einverstanden, dass er mittels E-Mail, Telefon und sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln selbstständig von der H-I-S kontaktiert werden darf. Eine Weiterleitung der Kommunikationsdaten an Dritte (ausgenommen bleiben davon Versicherungsunternehmen) ist der H-I-S untersagt, es sei denn, die Weiterleitung von Daten ist für die Schadens-, Vertragsbearbeitung unumgänglich. Die Daten dürfen nicht für Werbezwecke von anderen Stellen verwendet werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Schriftlichkeitsgebot

Änderungen und/oder Ergänzungen der einseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgeben vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden sind, soweit keine zwingenden Normen des KSchG bestehen, unwirksam.

2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen / sachlicher Geltungsbereich

2.1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie ABG berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

2.2. Die Vertragsparteien werden diese AGB auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass diese AGB auch dann gültig sind, wenn eine Vertragspartei ihre Rechtsform ändert, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine Gesellschaft einbringt, eine Fusion vornimmt oder auf andere Art eine Änderung der Rechtsperson herbeiführt / eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die weitere Gültigkeit dieser AGB notwendig sind, ist vereinbart. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

3. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Versicherungsmaklers, Gerichtsstand das jeweilige sachlich zuständige Gericht an diesem Ort, jeweils, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

4. Beschwerdestelle der Versicherungsvermittlung

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, A-1011 Wien, Stubenring 1

5. www.bmwv.gv.at ist die öffentliche Informationsstelle gem. gesetzl. Vorschriften

6. Der Kunde erklärt den Zugang von Antragsdurchschriften und Versicherungsbedingungen als bei ihm zugegangen, sobald diese beim Versicherungsmakler vorliegen. Der Versicherungskunde kann jederzeit eine Kopie dieser Unterlagen bei der H-I-S anfordern und stellt diese ihm die Unterlagen kostenfrei zur Verfügung. Durch die Zurverfügungstellung aller rechtlich notwendigen Firmeninformationen und gesetzlich vorgeschriebenen rechtlichen Grundlagen auf der Homepage www.his-vm.com unter dem Punkt "rechtliche Grundlagen", gelten diese als beim Vollmachtgeber zugegangen. Die H-I-S stellt diese Informationen dauerhaft und kostenfrei zur Verfügung. Der Vollmachtgeber kann sich somit nicht auf eine eventuelle Verletzung der Informationspflicht durch die H-I-S berufen.